



**Kruh**

## **Kindergartenordnung**

**Pfarrcaritas Kremsmünster**

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit und einen guten Kontakt.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

### **Öffnungszeiten des Kindergartens sind:**

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist am:

Montag von 7:30 bis 12:30 Uhr

Dienstag von 7:30 bis 12:30 Uhr

Mittwoch von 7:30 bis 12:30 Uhr

Donnerstag von 7:30 bis 12:30 Uhr

Freitag von 7:30 bis 12:30 Uhr

2. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
3. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen neu festgelegt werden.

### **Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt eine Woche vor Schulbeginn und dauert bis zwei Wochen nach Schulschluss.
2. Während der Weihnachts-, Semester- und Osterferien, an Zwickeltagen sowie 6 Wochen im Sommer gibt es keinen Kindergartenbetrieb im Kindergarten Kruh. Bei Bedarf können die Kinder aber den Journaldienst in einem anderen Standort in Kremsmünster besuchen.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2022 und enden am 6.01.2023
4. In den Herbstferien wird der Bedarf des Bustransportes für die nötige Organisation erhoben.
5. Am Allerseelentag hat die Einrichtung geschlossen.
6. Eventuelle zusätzliche Schließtage z.B. Fortbildungsveranstaltungen für PädagogInnen, werden rechtzeitig bekanntgegeben.

---

**Kindergartenordnung Kruh Kindergartenjahr 2022-2023**

Guntendorf 32, A-4550 Kremsmünster  
Tel. 07583/6870  
E-Mail: kiga-kruh@kremsmuenster.at

7. Während der Sommerferien wird von der Caritas OÖ eine saisonale Kinderbetreuung, für Kinder ab 3 Jahren, im Ausmaß von 3 Wochen angeboten. Anmeldeformulare werden hierfür ab Februar im Kindergarten aufliegen.
8. Bei der Anmeldung zu Journaldiensten in Ferienzeiten ist eine verbindliche Angabe zu den Betreuungszeiten zu machen. Sollte das Kind, trotz Anmeldung, unentschuldigt nicht in die Kindertageseinrichtung kommen, so wird über Ihr angegebenes Lastschriftenkonto eine Entschädigung eingezogen. Die Höhe der Entschädigung wird auf dem Anmeldeformular bekannt gegeben und richtet sich nach dem Ausmaß der angebotenen Betreuungstage.

### **Aufnahme in den Kindergarten**

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBBG für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich und beitragsfrei. Die Betreuung bis 13 Uhr ist beitragsfrei, für die Betreuung Ihres Kindes ab 13 Uhr wird ein Beitrag laut gültiger Tarifordnung eingehoben.
2. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen.
3. Damit ein Kind in die Einrichtung aufgenommen werden kann, müssen die Eltern/ Erziehungsberechtigten einen Vormerkzettel für den Kindergarten ausfüllen und der Verwaltung übermitteln. Daraufhin wird ein AnmeldeLink ausgesendet, um die weiteren Daten elektronisch erfassen zu können. Der Vorgang der digitalen Erfassung und Verarbeitung entspricht den Auflagen der EU-DSGVO (Europäischen Datenschutzgrundverordnung)
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist weiteres ein Aufnahmegespräch durch die Eltern des Kindes erforderlich.

Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) Ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes,
  - c) Impfbescheinigung
5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

### **Kindergartenpflicht**

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, die bis einschließlich 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

- durch eine schriftliche Entschuldigung zu belegen.

- Bei Nichterfüllung der Kindergartenpflicht ist eine Strafhöhe bis zu max. EUR 100,-- festgelegt.

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Herbst- Weihnachts- Semester- und Osterferien und mit max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.

Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.

## **Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Letzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Kindergartenleiterin zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung die Kindergartenpflicht erfüllt wird.

## **Widerruf der Aufnahme**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **Zusammenarbeit mit den Eltern**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und führt spätestens bei der Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger sind zulässig und anzustreben.

## **Pflichten der Eltern**

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen oder einen Betrag bis zu EUR 100,-- einzuheben.  
Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen, und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

4. Laut OÖ Kinderbetreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung – auf eigene Kosten - über den Gesundheitszustand des Kindes bei der Einrichtungsleitung vorgelegt wird.
5. Die Eltern sind damit einverstanden, dass logopädische Reihenuntersuchungen und ein Sehtest bei den Kindern durchgeführt, oder bei Bedarf andere/ weitere Expertinnen (z.B. die Fachberatung für Integration od. die Psychologin der Caritas,...) hinzugezogen werden und dass das Ergebnis der Untersuchungen zwischen den Expertinnen und der gruppenführenden Kindergartenpädagogin, zum Wohle des Kindes, besprochen wird. Zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme der Logopädin mit den Eltern des Kindes erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen (bspw. Wohnort, Telefonnummer der Familie des Kindes) durch die gruppenführende Kindergartenpädagogin an die zuständige Logopädin einverstanden.
6. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
7. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes, oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen, unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (zB.: Läusebefall).
8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuches des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht alleine den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden (§ 376 des Strafgesetzes). Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten, bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen, bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.  
Kindern unter 3 Jahren dürfen nicht transportiert werden.
12. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause), Hausschuhe, Turnkleidung. Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.
13. Monatlich wird ein Materialbeitrag per Lastschrift eingehoben (lt. Tarifordnung).

#### **Weiters möchten wir Sie informieren:**

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen im Kindergarten ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.

---

---

#### **Kindergartenordnung Krühub Kindergartenjahr 2022-2023**

Guntendorf 32, A-4550 Kremsmünster  
Tel. 07583/6870  
E-Mail: kiga-kruehub@kremsmuenster.at

3. Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderung Ihrer Adresse oder Telefonnummer.  
Im Falle einer Verlegung des Hauptwohnsitzes ist unbedingt die Einrichtung davon in Kenntnis zu setzen.
4. In den internen Räumlichkeiten des Kindergartens dürfen keine Fotos/Videos für private Zwecke angefertigt werden (zB. Im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
5. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. in den Ausgängen,...verursachen.
6. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)
7. Mit ihrer Unterschrift am Aufnahmebogen bezeugen Sie Ihre Zustimmung:
  - a) zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Kindergartenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
  - b) im Bedarfsfall eine Fachberaterin für Integration zur Unterstützung heranzuziehen
  - c) dass Informationen von den Kindern an die Schule weitergeleitet werden dürfen.

Diese Kindergartenordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft

**Wir danken für Ihr Vertrauen – Die Kindergartenleitung**  
**Margarete Leitner**

✂ -----

Abtrennen und im Kindergarten abgeben!

Mein Kind .....ist im Kindergarten Krühub angemeldet.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht alleine zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

-----

Datum

-----

Unterschrift der Erziehungsberechtigten